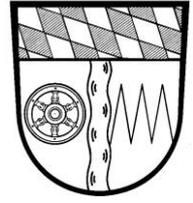




# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Az: 43 – 8631.02

Vollzug der Wassergesetze;  
Trinkwasserversorgung des Marktes Eschau

Anlage:

1 Übersichtslageplan

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Eschau durch den Tiefbrunnen „Quelle“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3214 der Gemarkung Eschau erlässt das Landratsamt Miltenberg gem. § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) folgende Anordnung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg vom 07.12.2022 zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Eschau durch den Tiefbrunnen „Quelle“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3214 der Gemarkung Eschau, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg vom 09.12.2022, wird um ein Jahr verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Anordnung wird angeordnet.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Gründe:**

1.

Die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Eschau erfolgte bis 2022 für die Ortsteile Eschau, Sommerau und den Weiler Wildenstein aus der Weidenbrunnenquelle. Die Festsetzung eines ausreichend bemessenen Wasserschutzgebietes für die Weidenbrunnenquelle war bisher nicht möglich, weshalb auch der Erteilung eines längerfristigen Wasserrechts nicht zugestimmt werden kann.

Der Ortsteil Hobbach sowie der Weiler Unteraulenbach wurden bis 2021 vom Markt Eisenfeld mitversorgt. Der zugrundeliegende Vertrag hierfür lief zum 31.12.2021 aus. Für den Ortsteil Wildensee besteht eine gesonderte Wasserversorgung.

Der prognostizierte Wasserbedarf des Marktes Eschau (ohne den Ortsteil Wildensee) beträgt laut den vom Büro BAURCONSULT erstellten Antragsunterlagen für eine wasserrechtliche Bewilligung für den Tiefbrunnen „Quelle“ und die Weidenbrunnenquelle vom 07.12.2020 210.000 m<sup>3</sup> pro Jahr.

Aufgrund des Auslaufs des Wasserlieferungsvertrages mit dem Markt Eisenfeld war, zur künftigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Eschau und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, eine Neustrukturierung der Wasserversorgung des Marktes Eschau

**Kontakt:**

Brückenstraße 2  
63897 Miltenberg  
Telefon: 09371 501-0  
Telefax: 09371 501-79270  
E-Mail: poststelle@lra-mil.de

**Bankverbindung:**

Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg  
IBAN: DE52 7955 0000 0620 0018 34  
SWIFT-BIC: BYLADEM1ASA  
Ust-IdNr.: DE 132115042

**unsere Öffnungszeiten im Internet:**



[www.landkreis-miltenberg.de](http://www.landkreis-miltenberg.de)

---

erforderlich. Im Rahmen dieser wurde auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3124 der Gemarkung Eschau der neue Tiefbrunnen „Quelle“ ausgebaut. Dieser wird seit 3 Jahren zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung genutzt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme wurde am 09.12.2022 und 24.11.2025 erteilt.

Durch den Markt Eschau wurden verschiedene Alternativen zur Absicherung der Wasserversorgung geprüft. Insbesondere eine Anbindung an umliegende Wasserversorger ist nicht möglich, da dort keine ausreichenden freien Wassermengen zur Verfügung stehen.

Für den neuen Tiefbrunnen „Quelle“ konnte bisher kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden. Ein entsprechender Antrag auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes vom 07.12.2020 liegt beim Landratsamt Miltenberg vor. Das amtliche Sachverständigengutachten des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg steht noch aus, die Plausibilität des beantragten Schutzgebietsumgriffs wurde im Gutachten vom 03.02.2022, Nr. 2.2-4532.1-MIL123-35210/2021, bereits bestätigt. Vor Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen „Quelle“ mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 09.12.2022 wurde daher am 07.12.2022 zur vorläufigen Sicherung des Tiefbrunnen „Quelle“ eine Veränderungssperre nach § 86 WHG für das geplante Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung durch den Tiefbrunnen „Quelle“ des Marktes Eschau sowie eine Allgemeinverfügung gemäß § 52 Abs. 2 WHG zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Eschau erlassen. Beide wurden am 09.12.2022 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg öffentlich bekannt gemacht und traten dementsprechend am 10.12.2022 in Kraft.

Durch die Allgemeinverfügung soll sichergestellt werden, dass der Markt Eschau seiner kommunalen Pflichtaufgabe, die Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen (Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung – GO), derzeit und in Zukunft sicher und dauerhaft nachkommen kann. Hierzu wurde mittels der Allgemeinverfügung das Ausbringen von verschiedenen Stoffen sowie das Errichten bestimmter Anlagen, Erdeingriffe und das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von befestigten Flächen verboten. Dadurch sollen im Rahmen des in den §§ 51 und 52 WHG normierten Vorsorgeprinzips Verunreinigung des Trinkwassers, z. B. durch das Ausbringen von keimbelastetem Material wie organischem Dünger oder durch den Eintrag sonstiger wassergefährdender Stoffe, in der Zeit bis zur Ausweisung des erforderlichen Wasserschutzgebietes verhindert werden.

2.

Die Allgemeinverfügung vom 07.12.2022 tritt gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG spätestens nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände vorliegen, kann die Frist jedoch um ein weiteres Jahr verlängert werden (§ 52 Abs. 2 Satz 3 WHG).

3.

Das Landratsamt Miltenberg ist zum Erlass der Anordnungen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

4.

Im vorliegenden Fall liegen besondere Umstände i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG vor, sodass die Allgemeinverfügung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verlängert werden muss, da das Verfahren für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes nicht bis zum Ablauf der in § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG bestimmten Dreijahresfrist erfolgen kann. Allgemein sind die Voraussetzungen für die Fristverlängerung um ein Jahr, dass zum einen die Voraussetzungen für den Erlass der Anordnungen nach § 52 Abs. 2 WHG weiterhin vorliegen und zum anderen besondere Umstände die Beibehaltung dieser erfordern.

---

Im Dezember 2022 wurde, da der neue Tiefbrunnen „Quelle“ zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Eschau in Betrieb genommen wurde, eine Allgemeinverfügung nach § 52 Abs. 2 WHG und eine Veränderungssperre nach § 86 WHG erlassen. Erforderlich wurde die Errichtung und Inbetriebnahme des Brunnens, wie oben beschrieben, da die Weidenbrunnenquelle allein zur Deckung des Wasserbedarfs nicht ausreicht. Durch die vorläufige Sicherung des geplanten Wasserschutzgebietes sollte und soll auch weiterhin zumindest ein Mindestmaß an Schutz für die bereits in Betrieb befindliche Wasserversorgungsanlage gewährleistet werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Regelungen der Allgemeinverfügung erforderlich und geeignet sind, um in dem vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten geplanten Wasserschutzgebiet einen Schutz des Grund- und Trinkwassers vor den durch diese typischerweise hervorgerufenen Belastungen (z.B. mikrobielle Belastungen durch Düngung oder Beweidung) zu schaffen. Die durch die Regelungen der Allgemeinverfügung hervorgerufenen Einschränkungen sind aufgrund der überwiegenden Allgemeinwohlbelange des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie des damit verbundenen Schutzes der menschlichen Gesundheit und aufgrund des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gerechtfertigt. Weitergehend wird auf die Gründe der Allgemeinverfügung vom 07.12.2022 verwiesen.

Die Verbote und Einschränkungen unter den Punkten 1.1 – 1.14 der Allgemeinverfügung vom 07.12.2022 sind weiterhin zum Schutz des geplanten Wasserschutzgebietes und des bereits genutzten Tiefbrunnen „Quelle“ erforderlich, da auch bis zum jetzigen Zeitpunkt kein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden konnte und sich gleichzeitig an der Schutzbedürftigkeit der Wasserversorgung jedoch nichts geändert hat. Die Voraussetzungen zum Erlass vorläufiger Anordnungen i.S.d. § 52 Abs. 2 WHG für ein geplantes Wasserschutzgebiet liegen somit weiterhin vor.

Besondere Umstände liegen vor, wenn im Rahmen der Planungen und des wasserrechtlichen Verfahrens atypische Ereignisse auftreten, die vom gewöhnlichen Ablauf abweichen. Hierbei kann es sich um Ungewöhnlichkeiten zum Beispiel hinsichtlich des Umfangs, des Schwierigkeitsgrades oder des Verfahrensablaufs handeln (BVerwG, Urteil v. 10.09.1976 – IV C 39.74).

Im vorliegenden Fall der Schutzgebietsausweisung für den Tiefbrunnen „Quelle“ liegen insofern besondere Umstände vor, da sich im künftigen Wasserschutzgebiet einige konkurrierende Nutzungen (z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft) befinden. Um einen sicheren und dauerhaften Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Eschau zu erreichen, ist eine rechtssichere und fachlich fundierte Festsetzung des Wasserschutzgebietes unabdingbar. Dies erfordert einen gewissen Zeitaufwand.

Die im Jahr 2020 eingereichten Planunterlagen für das Wasserschutzgebiet des Tiefbrunnen „Quelle“ müssen aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen in der Rechtsprechung und rechtlicher Vorgaben angepasst werden. Beispielsweise wurde seit Erstellung der Unterlagen eine neue Musterverordnung des LfU veröffentlicht und auch das Urteil des BayVGH vom 05.10.2021 muss berücksichtigt werden. Die Bestätigung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zur Vollständigkeit des Planunterlagen steht daher noch aus und die Einleitung des Festsetzungsverfahrens war deshalb noch nicht möglich. Aufgrund der erforderlichen Überarbeitungen weicht das Festsetzungsverfahren von gewöhnlichen Schutzgebietsverfahren ab, sodass mehr Zeit zur Bearbeitung des Verfahrens erforderlich ist. Insofern ist vom Vorliegen besonderer Umstände i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG auszugehen, durch welche das förmliche Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes nicht rechtzeitig vor Ablauf der Dreijahresfrist nach § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG abgeschlossen werden kann.

Um weiterhin zumindest einen gewissen Schutz für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Eschau durch den Tiefbrunnen „Quelle“ zu gewährleisten, erscheint deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Verlängerung der Allgemeinverfügung um ein weiteres Jahr erforderlich. Die vorhandenen konkurrierenden Nutzungen und die für die rechtssichere und fachlich

---

fundierte Festsetzung des Wasserschutzgebietes erforderlichen Überarbeitungen, stellen einen besonderen Umstand i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG dar, der eine Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 07.12.2022 um ein weiteres Jahr rechtfertigt.

Der Grundwasserschutz zur Sicherung der Trinkwasserqualität für die Bevölkerung stellt einen überragend wichtigen Gemeinwohlbelang dar. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist (§ 37 Infektionsschutzgesetz – IfSG). Diese Forderung beschränkt sich aber nicht nur auf seuchenhygienische Anforderungen, sondern bezieht auch alle anderen Faktoren mit ein, die für die menschliche Gesundheit von Bedeutung sein können. Die öffentliche Hand ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Endprodukt Grundwasser dann nicht an die Bevölkerung abgegeben wird, wenn der Besorgnisgrundsatz verletzt wird. Ausgehend vom hohen Gut der menschlichen Gesundheit und der damit verbundenen Notwendigkeit reinen Trinkwassers ist der Begriff „nicht zu besorgen“ eng auszulegen. Demnach ist eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen und ein behördliches Einschreiten geboten, wenn die Möglichkeit des Schadeneintritts aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen, sei es auch bei außergewöhnlichen Umständen, nach der menschlichen Erfahrung nicht als unwahrscheinlich anzusehen ist (BVerwG v. 16.07.1995, DVBl. 1966, 469). Nachdem im vorliegenden Fall ein überragend wichtiges Schutzgut, nämlich die Gesundheit der Bevölkerung betroffen ist, müssen an die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts entsprechend geringere Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerwG v. 26.06.1970, Az. IV C 99.67).

Durch die Allgemeinverfügung werden insbesondere die Beweidung und Düngung sowie die Errichtung und Erweiterung damit in Zusammenhang stehender Anlagen eingeschränkt bzw. verboten. Einträge aus der landwirtschaftlichen Düngung und von grundwassergefährdenden Stoffen haben bereits zu Trinkwasserverunreinigungen geführt. Aufgrund dieser Erkenntnis und Erfahrung ist ein Schadeneintritt durch eine Verunreinigung im Tiefbrunnen „Quelle“ zumindest als so wahrscheinlich anzusehen, dass in Bezug auf den Gesundheitsschutz eine abstrakt generelle Gefahr zu bejahen ist. Die Interessen der durch die Allgemeinverfügung Betroffenen müssen gegenüber dem Gesundheitsschutz zurückstehen.

4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 07.12.2022 stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, da aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes und der Versorgungssicherheit jeder weiteren Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Einer Anfechtung dieser Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 07.12.2022 wird durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen. Nur auf diese Weise können die Regelungen der Allgemeinverfügung weiterhin ihren Zweck des sofortigen Schutzes des Tiefbrunnen „Quelle“ erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Versorgungssicherheit und der Reinhaltung des Grund- und Trinkwassers sowie am Schutz der menschlichen Gesundheit – insbesondere in einem zur bereits stattfindenden Trinkwasserförderung geplanten Wasserschutzgebiet – überwiegt das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einem effektiven Rechtsschutz. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass auch im Falle eines Rechtsbehelfs gegen die Verlängerung der Allgemeinverfügung, die Verbote weiterhin unmittelbar durchgesetzt werden können. Denn der Tiefbrunnen „Quelle“ wird bereits jetzt zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt. Deshalb kann ein Aufschub des Einsatzes bzw. eine Unterbrechung der Schutzwirkung durch die Regelungen der Allgemeinverfügung nicht hingenommen werden.

---

5.

Diese Anordnung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG-) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Mit der Bekanntgabe wird die Verlängerung der Allgemeinverfügung wirksam (Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg  
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstr. 26, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form gemäß § 80 Abs. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechtes und Bodenschutz abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Miltenberg  
Miltenberg, den 04.12.2025

gez.

Schötterl  
Stellvertreter des Landrats

Anlage

Übersichtslageplan

